

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Gewährleistung und Garantie bei der Lieferung von Photovoltaikanlagen

Bauzentrum München am 26.11.2013

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht Peter Steiniger

Hubertusstrasse 4, 80639 München muc@bau-anwalt.com

Art des Vertrags und die Folgen

- Art des Vertrags zur Lieferung von PV-Anlagen?
- Gesetzliche Gewährleistung und / oder Garantie?
- Wann verjähren Ansprüche des Kunden?
- § 377 HGB: kaufmännische Prüf- und Rügepflicht.
- Welche Verjährungsfrist gilt? Wann beginnt und wann endet sie?

Art des Vertrags zur Lieferung?

- Werkvertrag?
- Kaufvertrag?
- Zustandkommen eines Kaufvertrags durch Angebot und Annahme ohne Dissens.
- Vorsicht: Wenn eigene Geschäftsbedingungen einbezogen werden sollen, sollte diese bereits untrennbar auf das Angebot (z.B. Rückseite) aufgedruckt sein. Die Übersendung per Auftragsbestätigung reicht nicht.

...aus dem Urteil:

"Verpflichtet sich ein Unternehmer, einen Gegenstand (hier: Solaranlage) zu liefern und zu montieren, so kommt es für die rechtliche Einordnung des Vertragsverhältnisses aus Kaufvertrag (mit Montageverpflichtung) oder als Werkvertrag darauf an, auf welcher der beiden Leistungen bei der gebotenen Gesamtbetrachtung der Schwerpunkt liegt. Dabei ist vor allem auf die Art des zu liefernden Gegenstandes, das Wertverhältnis von Lieferung und Montage sowie auf die Besonderheiten des geschuldeten Ergebnisses abzustellen."

Zur Begründung erklärte der BGH:

"Je mehr die mit dem Warenumsatz verbundene Übertragung von Eigentum und Besitz auf den "Besteller" im Vordergrund steht und je weniger die individuellen Anforderungen des Kunden und die geschuldete Montageleistung das Gesamtbild des Vertragsverhältnisses prägen, desto mehr ist die Annahme eines Kaufvertrages (mit Montageverpflichtung) geboten (Senatsurteil vom 24.11.1976, Az: VIII ZR 137/75)."

In diesem Fall beliefen sich die Kosten für das Material auf 4.665,-- DM netto. Demgegenüber sollten die Kosten für die komplette Montage einschließlich Inbetriebnahme und Nachkontrolle 1.395,-- DM netto betragen, also ca. 23% der Gesamtleistung.

Der BGH:

"Bereits diese Gesichtspunkte - die Art der zu liefernden Gegenstände sowie das Verhältnis des wirtschaftlichen Wertes der verschiedenen Leistungen - sprechen für die Annahme eines Kaufvertrages."

Bei geringer Montageleistung und individueller Anpassung allerdings:

"Auch bei einem verhältnismäßig geringen wirtschaftlichen Wert der reinen Montageleistung ist zwar die rechtliche Einordnung des Vertragsverhältnisses als Werkvertrag dann nicht ausgeschlossen, wenn der Vertragsgegenstand eine Anpassung typisierter Einzelteile an die individuellen Wünsche des Bestellers erfordert hätte und deshalb nach der Montage nur noch schwer anderweitig absetzbar gewesen wäre (BGH vom 15.02.1990 - Az. VII ZR 175/89 - für eine maßgefertigte Einbauküche).

Eine derartige Fallgestaltung hat hier jedoch nicht vorgelegen. Die Hauptbestandteile der Solaranlage - zwei Sonnenkollektoren und eine Komplettstation - waren ... ohne größeren Aufwand wieder zu demontieren und gegebenenfalls anderweitig zu verwenden."

Urteil BGH vom 09.10.2013 – Az. VIII ZR 318/12

Der Bundesgerichtshof hat in einem Urteil vom 09.10.2013 - Az. VIII ZR 318/12 - erneut entschieden, dass Kaufrecht zur Anwendung kommt.

Eine Urteilsbegründung liegt noch nicht vor. In einer Mitteilung der Pressestelle vom 09.10.2013 findet sich jedoch folgender Hinweis:

"Der Bundesgerichtshof hat sich heute in einer Entscheidung mit der Frage befasst, in welcher Frist kaufrechtliche Gewährleistungsansprüche aus der Lieferung mangelhafter Teile einer Photovoltaikanlage verjähren."

§ 377 HGB - kaufmännische Prüf- und Rügepflicht?

§ 377 HGB

- (1) Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der Käufer die Ware unverzüglich nach der Ablieferung durch den Verkäufer, soweit dies nach ordnungsmäßigen Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Verkäufer unverzüglich Anzeige zu machen.
- (2) Unterlässt der Käufer die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.
- (3) Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels genehmigt.
- (4) Zur Erhaltung der Rechte des Käufers genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.

§ 377 HGB - kaufmännische Prüf- und Rügepflicht?

- Wann ist ein Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft?
- § 343 Absatz 1 HGB:

"Handelsgeschäfte sind alle Geschäfte eines Kaufmanns, die zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehören."

§ 377 HGB - kaufmännische Prüf- und Rügepflicht?

- Was ist ein Handelsgewerbe?
- § 1 Absatz 2 HGB:

"Handelsgewerbe ist jeder Gewerbebetrieb, es sei denn, dass das Unternehmen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert."

• § 2 HGB:

"Ein gewerbliches Unternehmen, dessen Gewebebetrieb nicht schon nach § 1 Abs. 2 HGB Handelsgewerbe ist, gilt als Handelsgewerbe im Sinne dieses Gesetzbuchs, wenn die Firma des Unternehmens in das Handelsregister eingetragen ist."

§ 377 HGB "unverzüglich"

- § 377 Abs. 1 HGB bestimmt, dass der Käufer die Ware unverzüglich nach der Ablieferung durch den Verkäufer zu untersuchen hat, soweit dies nach dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist, und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Verkäufer unverzüglich Anzeige zu machen hat. Unverzüglich bedeutet ohne schuldhaftes Zögern.
- Urteil des OLG Brandenburg vom 12.12.2012, Az. 7 U 102/11:

"Zeigt sich erst später ein Mangel der Kaufsache, so muss die Mängelanzeige unverzüglich nach der Entdeckung übersandt werden, andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Eine Frist von 1 bis 2 Tagen für das Absenden der Rüge nach Kenntnis des Mangels ist in der Regel ausreichend, wobei das Wochenende nicht mitgerechnet wird (hier: Mängel einer Photovoltaikanlage)."

§ 377 HGB Ablieferung

Abgeliefert ist die Ware immer dann, wenn sie dem Käufer übergeben wird, wobei die Erlangung des unmittelbaren Besitzes nicht Voraussetzung für die Ablieferung ist. Es ist ausreichend, dass der Verkäufer die Ware durch einseitige Handlung und Erfüllungsabsicht aus seiner Verfügungsgewalt entlässt und sie so in den Machtbereich des Käufers gelangt, dass er sie hier an dem Ort, an dem sie sich dann befindet, untersuchen kann (BGH vom 30.01. 1985, Az. VIII ZR 238/83; BGH vom 22.12.1999, Az. VIII ZR 299/98).

§ 377 HGB: Folge der Montageverpflichtung?

- Schuldet der Verkäufer nicht nur die Lieferung, sondern auch die Montage oder Installation der Sache, so soll die Ablieferung erst mit Erfüllen dieser Nebenleistung erfüllt sein (BGH vom 22.12.1999, Az. VIII 299/98).
- Es stellt sich aber die Frage, ob dies als Grundsatz zu betrachten ist, also dass die Untersuchungsfrist immer erst nach Fertigstellung der Montage beginnt?
- Zur eigenen Sicherheit sollte der Auftraggeber nach Verbringung der Bauteile für die Baustelle diese zunächst auf Mangelfreiheit überprüfen und nach Durchführung der Montage nochmals auf Mangelfreiheit der Montagearbeiten.

Gewährleistung oder Garantie?

- Was versteht man unter Garantie?
- Was versteht man unter der gesetzlichen Gewährleistung?

Gesetzliche Gewährleistung oder / und Garantie?

Garantie:

Ein zwischen Käufer und einem Garantiegeber abgeschlossener Vertrag, der dem Käufer eine Schadensersatzleistung oder Nachbesserung zusichert.

Gesetzliche Gewährleistung:

Definiert eine zeitlich befristete Nachbesserungsverpflichtung ausschließlich für Mängel, die zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs bereits bestanden.

Abgrenzung gesetzliche Gewährleistung / Garantie

- Bei der Abgrenzung zwischen Sachmängelhaftung und Garantie wird oft nicht verstanden, dass von der Sachmängelhaftung nur diejenigen Mängel umfasst werden, die zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorhanden sind, während sich die Haltbarkeitsgarantie auf die während der Garantiezeit auftretenden Mängel erstreckt.
- Die Haltbarkeitsgarantie des Verkäufers oder eines Dritten tritt gleichrangig neben die Sachmängelhaftung des Verkäufers und ist nicht subsidiär in dem Sinne, dass der Käufer vor Geltendmachung von Garantieansprüchen zunächst den Händler zur Behebung des Sachmangels auffordern muss. Aufgrund bestehender Anspruchskonkurrenz hat der Käufer die freie Wahl wen er (zuerst) in Anspruch nehme will (OLG Stuttgart, NJW-RR 1997, 1553). Dem Verkäufer ist es mithin verwehrt, den Käufer wegen der Realisierung seiner Ansprüche auf eine vorherige gerichtliche Inanspruchnahme des Garantiegebers zu verweisen (OLG Hamburg, Urteil vom 17.09.1986, DB 1986, 2428).
- In der Umgangssprache wird unter Garantie vornehmlich die Zusicherung der Funktionsfähigkeit von Gütern für eine bestimmte Periode bezeichnet. Bei Funktionsmängeln während dieser Periode verpflichtet sich der Hersteller oder Verkäufer, der die Garantie abgegeben hat, die Funktionsfähigkeit kostenlos wiederherzustellen. Zu beachten ist allerdings, dass die Bedingungen der Garantie in einem Garantieschein oder -vertrag festgehalten sind.

Garantie

- Im Hinblick auf Garantieansprüche ist es hier nicht möglich, den Inhalt diverser Garantien vorzutragen und zu beschreiben. Das Problem besteht darin, dass die Grundlage meist ein Garantievertrag bzw. ein Garantieversprechen ist.
- Es kommt stets auf die Auslegung einer Garantieübernahme an. Mithin hängen die Einordnungen als Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie und auch alle sonstigen Modalitäten wie die Fristen vom genauen Inhalt der Vereinbarung ab. Im Grundsatz besteht volle Vertragsfreiheit, da eine Pflicht zur Einräumung einer Garantie nirgends besteht.
- Entscheidend ist, dass die Garantie letztlich den Inhalt hat, den der Garantiegeber anbietet.

Arten der Garantie (Beispiele)

- Beschaffenheitsgarantie: Die Beschaffenheitsgarantie bezieht sich gewöhnlich auf den Zeitpunkt des Gefahrübergangs. Dem Käufer soll für den Fall des Fehlens der garantierten Beschaffenheit Rechte eingeräumt werden, die nach dem Gesetz nicht ohne weiteres oder nicht ohne die Erfüllung weiterer Voraussetzungen gegeben wären. Auch kann die Garantie Umstände betreffen, die die Kaufsache in der näher zu bezeichnenden Zukunft haben oder nicht haben wird.
- Haltbarkeitsgarantie: Der Inhalt einer Haltbarkeitsgarantie ist im Gesetz dahin bestimmt, dass die Sache für eine bestimmte Dauer eine bestimmte Beschaffenheit behalten wird. Auf die naheliegende Annahme, dass die Sache bei Gefahrübergang im Hinblick auf diese Beschaffenheitsmerkmale vertragsgemäß ist, kommt es für die Rechte aus der Garantie nicht an, da der Käufer die zugesagten Rechte immer dann hat, wenn innerhalb des genannten Zeitraumes der Mangel auftritt. Dies erspart dem Käufer den unter Umständen schwierigen Nachweis des Vorhandenseins des betreffenden Mangels bei Gefahrübergang.

Verjährungsfrist für Garantieansprüche

- § 434 BGB trifft keine Regelung bezüglich der Verjährungsfrist, obwohl die Haltbarkeitsgarantie eine Garantiefrist festlegen muss.
- Umstritten ist die Verjährung der Ansprüche aus einer Garantie, wobei die Anwendbarkeit des § 438 BGB zweifelhaft ist, weil die Garantie eine von der gesetzlichen Gewährleistung verschiedene Anspruchsgrundlage darstellt.
- Das spricht für die Regelverjährung von 3 Jahren gemäß § 195 BGB, freilich mit der Maßgabe, dass die Verjährung nicht mit dem Gefahrübergang, sondern mit der Entstehung des Mangels beginnt. Diese Lösung setzt ausschließlich an der Verjährung der Ansprüche aus der Garantie an, die von der vereinbarten Garantiefrist unabhängig läuft, so dass ein kurz vor Ende dieses Zeitraums entdeckter Mangel ab diesem Zeitpunkt während des Laufs der Frist gemäß § 199 BGB geltend gemacht werden kann. Dies kann zu einer erheblichen Verlängerung des zeitlichen Rahmens einer möglichen Inanspruchnahme des Verkäufers führen.

... fürs tägliche Leben!

- Alles vermeiden bei Angebot, LV und / oder Vertrag, was den Eindruck erwecken könnte, dass der Verkäufer selbst eine Garantie gewährt!
- Insbesondere Wörter wie "Garantie" oder "wir garantieren" niemals verwenden.
- Die Garantie des Lieferanten und / oder Herstellers der Photovoltaikanlage nicht selbst übernehmen!

gesetzliche Gewährleistung § 438 Absatz 1 BGB

§ 438 Absatz 1 BGB:

- (1) Die in § 437 Nr. 1 und 3 bezeichneten Ansprüche verjähren
 - *1.* ...
 - 2. in fünf Jahren
 - a) bei einem Bauwerk und
 - b) bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, und
 - 3. im Übrigen in zwei Jahren.

gesetzliche Gewährleistung § 438 Absatz 2 - 3 BGB

§ 438 Absatz 2 BGB:

- (2) Die Verjährung beginnt bei Grundstücken mit der Übergabe, im Übrigen mit der Ablieferung der Sache.
- (3) Abweichend von Abs. 1 Nr. 2 und 3 und Absatz 2 verjähren die Ansprüche in der regelmäßigen Verjährungsfrist, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat. Im Falle des Abs. 1 Nr. 2 tritt die Verjährung jedoch nicht vor Ablauf der dort bestimmten Frist ein.

... deswegen ist keine Abnahme der Lieferung erforderlich...

...anders hingegen beim Werkvertrag:

§ 640 Absatz 1 BGB:

Der Besteller ist verpflichtet, das vertragsmäßig hergestellte Werk abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen ist. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller das Werk nicht innerhalb einer ihm vom Unternehmer bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.

§ 634 a Absatz 2 BGB:

Die Verjährung beginnt in den Fällen des ... mit der Abnahme.

Welche Gewährleistungsfrist ist für Photovoltaik-Anlagen relevant?

 Die erste (bekannt gewordenen) gerichtliche Entscheidung war der Beschluss des OLG Bamberg vom 12.01.2012. Die Photovoltaikanlage bestand in diesem zu entscheidenden Fall aus 606 Modulen, welche auf einer Unterkonstruktion befestigt waren. Die Unterkonstruktion bestand aus 300 Metallpfosten, welche ca. 90 cm tief in den Boden gerammt wurden.

Zwischen den Parteien bestand Streit darüber, ob eine 2-jährige oder 5jährige Gewährleistungsfrist zur Anwendung kommt.

• Das OLG Bamberg erklärte im Beschluss vom 12.01.2012:

"Gewährleistungsansprüche wegen Mängeln an den Modulen einer Freiland-Photovoltaikanlage verjähren in 5 Jahren."

BGH vom 09.10.2013, Az. VIII ZR 318/12 - Pressemitteilung

Im Ergebnis hat der BGH im Urteil vom 09.10.2013 entschieden, dass eine 2-jährige Gewährleistungsfrist zur Anwendung kommt, mithin § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB:

"Die vom BGH zugelassene Revision der Beklagten hatte Erfolg. Der u.A. für das Kaufrecht zuständige VIII. Zivilsenat des BGH hat entschieden, dass die geltend gemachten Ansprüche nicht in 5 Jahren (438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB), sondern in 2 Jahren (§ 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB) verjähren.

Die gelieferten Einzelteile der Photovoltaikanlage wurden nicht entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet. Die auf dem Dach der Scheune errichtete Photovoltaikanlage ist selbst kein Bauwerk im Sinne des Gesetzes. Bauwerk ist alleine die Scheune, auf deren Dach die Anlage montiert wurde. Für die Scheune sind die Solarmodule jedoch nicht verwendet worden. Sie waren weder Gegenstand von Erneuerungs- oder Umbauarbeiten an der Scheune, noch sind sie für deren Konstruktion, Bestand, Erhaltung oder Benutzbarkeit von Bedeutung. Vielmehr dient die Anlage eigenen Zwecken; denn sie soll Strom erzeugen und dem Käufer dadurch eine zusätzliche Einnahmequelle (Einspeisevergütung) verschaffen. Damit greift die von der Beklagten erhobene Verjährungseinrede durch."

OLG Oldenburg vom 22.01.2013, Az. 2 U 47/12

In gleicher Weise hat dies das OLG Oldenburg im Urteil vom 22.01.2013 eingeschätzt:

"3. Eine auf einem bestehenden Gebäude installierte Photovoltaikanlage ist keine mit dem Erdboden fest verbundene unbewegliche Sache und stellt für sich gesehen daher kein eigenständiges Bauwerk dar."

OLG Koblenz vom 13.05.2013, Az. 12 O 1297/12

Im Kontext hierzu steht zum Beispiel auch das Urteil des OLG Koblenz vom 13.05.2013, weil für derartige Anlagen wohl (vom BGH bislang nicht entschieden) von einer 5-jährigen Gewährleistungsfrist auszugehen sein dürfte:

"1. Bei Arbeiten zur Errichtung einer Solaranlage zur Warmwasserund Heizungsunterstützung nebst der Durchführung zugehöriger Sanitärarbeiten handelt es sich um ein Bauwerk im Sinne von § 648 Abs. 1 BGB."

... fürs tägliche Leben!

- Wenn Mängel vom Käufer geltend gemacht werden, zunächst prüfen, wann geliefert wurde?
- Deshalb unbedingt Lieferschein unterschreiben lassen, um Lieferzeitpunkt nachweisen zu können.
- Dann prüfen, ob Gewährleistungspflicht abgelaufen ist?
- Falls Gewährleistungsfrist noch (kurz) läuft, ggf. auf Zeit "spielen" und keinesfalls Prüfen oder verhandeln (Hemmungsrisiko).
- Prüfen, ob Käufer Kaufmann im Sinnes des Handelsrechts ist. Wenn ja prüfen, wann geliefert und ob unverzüglich gerügt wurde?

... fürs tägliche Leben!

- Für "später" auftretenden Mängel prüfen, seit wann Käufer diese kennt oder kennen muss und ob er unverzüglich gerügt hat?
- Prüfen, ob bewiesen werden kann, dass der oder die gerügten Mängel zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs (meist Lieferung) vorhanden waren?
 Wenn nein, keine gesetzliche Gewährleistungsansprüche!
- Wenn alles nichts nutzt prüfen, ob überhaupt Mängel im rechtlichen Sinne (zunächst nicht technisch!) vorliegen?

"Verlängerung" der Gewährleistungsfrist durch Mängelbeseitigung

- Urteil des OLG Naumburg vom 21.03.2011 Az. 10 U 31/10:
 - "4. Will ein Werkunternehmer vermeiden, dass der Besteller die von ihm durchgeführten Nachbesserungsarbeiten als ein verjährungsrechtlich relevantes Anerkenntnis bewertet, muss er anlässlich der Arbeiten hinreichend klar zum Ausdruck bringen, dass es hier ausschließlich aus Kulanz und unter Ablehnung jeglicher Gewährleistungsverpflichtung vornimmt".
- Zu beachten ist in diesem Zusammenhang § 212 BGB:
- "(1) Die Verjährung beginnt erneut, wenn

1. der Schuldner dem Gläubiger gegenüber den Anspruch durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise anerkennt oder ..."

... fürs tägliche Leben!

Vor der Beseitigung von etwaigen Mängeln immer schriftlich (mit Zugangsnachweis) erklären, dass man sich hierzu nicht verpflichtet sieht und die Mängelbeseitigungsarbeiten ohne Präjudiz - spricht rein aus Kulanz - erbringt.

Auch darauf hinweisen, dass die Gewährleistungsfrist durch die Mängelbeseitigungsarbeiten nicht verlängert wird!

Problem Zugangsnachweis eines Schreibens: Einschreiben mit Rückschein / Fax / Einwurfeinschreiben etc.

Wann ist Rücktritt zulässig?

Zu verweisen ist auf ein Urteil des OLG Karlsruhe vom 13.11.2008, Az. 9 U 150/08.

Die hiergegen eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde wurde durch den BGH mit Beschluss vom 22.04.2010 - Az. VII ZR 247/08 – zurückgewiesen.

Tenor des OLG Karlsruhe:

"Ob eine Pflichtverletzung erheblich ist und damit zum Rücktritt berechtigt, richtet sich nach einer umfassenden Interessenabwägung.

Bei Mängelbeseitigungskosten knapp unterhalb von 10% des vereinbarten Vertragspreises kann die Erheblichkeit von Pflichtverletzungen bejaht werden."

§ 440 BGB

§ 440 BGB - Besondere Bestimmungen für Rücktritt und Schadensersatz:

Außer in den Fällen des § 281 Abs. 2 und des § 323 Abs. 2 bedarf es der Fristsetzung auch dann nicht, wenn der Verkäufer beide Arten der Nacherfüllung gemäß § 439 Abs. 3 verweigert oder wenn die dem Käufer zustehende Art der Nacherfüllung fehlgeschlagen oder ihm unzumutbar ist. Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.

Sind Käufer von PV-Anlagen Verbraucher im Sinne des BGB?

Wenn man ein Käufer einer Photovoltaikanlage Verbraucher im Sinne des BGB ist, ergeben sich insbesondere folgende rechtliche Konsequenzen:

- Einschränkung bei der Vereinbarung von allgemeinen Geschäftsbedingungen (§§ 305 bis 310 BGB).
- Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf (§§ 474 bis 479 BGB).
- Widerrufsrecht bei Haustür- und Fernabsatzgeschäft (§§ 355, 312, 312
 b BGB).
- Einbeziehbarkeit und Inhaltskontrolle der VOB/B.

Sind Käufer von PV-Anlagen Verbraucher im Sinne des BGB?

Ein Verbraucher ist gemäß § 13 BGB...

"... jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet wird."

Unternehmer ist hingegen gemäß § 14 BGB...

"... eine natürlich oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt."

Stand der Rechtsprechung zur Verbrauchereigenschaft

- Die zivilrechtliche Einordnung des Käufers einer Photovoltaikanlage wurde noch nicht höchstrichterlich entschieden.
- In einem Revisionsverfahren, in dem die Verbrauchereigenschaft strittig war, erkannte die Beklagte den Anspruch des Klägers, der sich auf ein Widerrufsrecht im Rahmen eines sogenannten Haustürgeschäfts berief, in der mündlichen Verhandlung an, so dass der BGH an einer Entscheidung der Rechtsfrage gehindert war.
- In der Berufungsinstanz hatte das OLG Hamm die Verbrauchereigenschaft noch verneint, ebenso wie das LG Dortmund in erster Instanz.

Konsequenzen: Beweislastumkehr - § 476 BGB

- Von wesentlicher Bedeutung ist die Frage der Verbrauchereigenschaft im Hinblick auf die Beweislastumkehr nach § 476 BGB:
- § 476 BGB:

"Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass diese Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar."

Verbindung einer Photovoltaikanlage mit einem Gebäude

§ 946 BGB - Verbindung mit einem Grundstück:

"Wird eine bewegliche Sache mit einem Grundstück dergestalt verbunden, dass sie wesentlicher Bestandteil des Grundstücks wird, so erstreckt sich das Eigentum an dem Grundstück auf diese Sache".

Wesentliche Bestandteile eines Grundstücks - § 94 BGB

§ 94 BGB:

(1) Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks gehören die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen, insbesondere Gebäude, sowie die Erzeugnisse des Grundstücks, solange sie mit dem Boden zusammenhängen. Samen wird mit dem Aussäen, eine Pflanze wird mit dem Einpflanzen wesentlicher Bestandteil des Grundstücks.

(2) Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Gebäudes gehören die zur Herstellung des Gebäudes eingefügten Sachen.

§ 95 BGB

§ 95 BGB:

(1) Zu den Bestandteilen eines Grundstücks gehören solche Sachen nicht, die nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden sind. Das Gleiche gilt von einem Gebäude oder anderen Werk, das in Ausübung eines Rechts an einem fremden Grundstück von dem Berechtigten mit dem Grundstück verbunden worden ist.

(2) Sachen, die nur zu einem vorübergehenden Zweck in ein Gebäude eingefügt sind, gehören nicht zu den Bestandteilen des Gebäudes.

§ 951 BGB -Entschädigung für den Rechtsverlust

§ 951 BGB:

(1) Wer infolge der Vorschriften der §§ 946 bis 950 einen Rechtsverlust erleidet, kann von demjenigen, zu dessen Gunsten die Rechtsänderung eintritt, Vergütung in Geld nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern. Die Wiederherstellung des früheren Zustands kann nicht verlangt werden.

...fürs tägliche Leben!

- Vertraglich vereinbaren und dafür Sorge tragen, dass Lieferung von Photovoltaiktechnik nur Zug um Zug gegen Zahlung erfolgt oder Sicherheiten vereinbaren.
- An das Insolvenzrisiko denken (bei Verbindung in der Insolvenz nur Anspruch zur Masse, das heißt häufig nur 1-2 % der Forderung im Insolvenzverfahren).
- Sicherheiten wie Bürgschaft sind häufig risikobelastet (z.B. Erweiterung des Auftrags etc.)

Steiniger

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Vielen Dank für Ihr Interesse.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht Peter Steiniger

Hubertusstrasse 4, 80639 München muc@bau-anwalt.com